

In der Senatssitzung am 7. Mai 2019 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bremen, 02.05.2019

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.05.2019

„Anerkennung von operationstechnischen und anästhesietechnischen Assistenten im Land Bremen“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der FDP hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie gestalten sich Ausbildung und Anerkennung von operationstechnischen und anästhesietechnischen Assistenten im Land Bremen?
2. Welche Auswirkungen hat die fehlende bundesstaatliche Anerkennung und die damit verbundene uneinheitliche Regelung der Ausbildung von ATA und OTA und wie schätzt der Senat die Situation für das Land Bremen, auch vor dem Hintergrund einer auskömmlichen Gegenfinanzierung für die Krankenhäuser ein?
3. Welche Bedeutung wird den Berufen hinsichtlich demografischem Wandel und Fachkräftemangel beigemessen?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Im Land Bremen bildet seit 2018 die Gesundheit Nord GmbH operationstechnische Assistentinnen und Assistenten aus. Pro Jahrgang stehen 20 Plätze zur Verfügung, 10 Plätze davon werden durch die GeNo besetzt, die übrigen 10 über externe Kooperationspartner. Die Ausbildung dauert 3 Jahre und orientiert sich in ihren Inhalten an den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Ausbildung von operationstechnischen und anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten (OTA und ATA) vom 17. September 2013.

Die Ausbildungen sind mangels eines Bundesgesetzes nicht staatlich anerkannt und es wird staatlicherseits keine Berufszulassung ausgesprochen.

Die GeNo hat die Einführung der theoretischen ATA Ausbildung erwogen, sich aber dafür entschieden eine bundesgesetzliche Regelung abzuwarten. Die praktische Ausbildung der ATA erfolgt aber bei der GeNo in Kooperation mit dem Institut für Weiterbildung in der Kranken- und Altenpflege (IWK).

Das Bundesministerium für Gesundheit hat aktuell am 17. April 2019 einen Referentenentwurf für ein Bundesgesetz für die OTA- und ATA-Ausbildung in die parlamentarische Abstimmung eingebracht.

Zu Frage 2:

Die Rechtsgrundlage für die meisten Gesundheitsfachberufe sind die sog. Berufszulassungsgesetze. Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz darf der Bund die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen regeln. Zu den Heilberufen zählen diejenigen Berufe, deren Tätigkeit „durch die Arbeit am und mit der Patientin bzw. dem Patienten“ gekennzeichnet ist. Allen Heilberufen ist gemeinsam, dass das Führen der Berufsbezeichnung geschützt wird: Die Berufsbezeichnung darf nur mit einer Approbation oder Berufserlaubnis geführt werden. Als Zulassungskriterium ist eine bestimmte Qualifikation vorgeschrieben, deren Grundzüge in dem Berufszulassungsgesetz und einer auf dessen Grundlage erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung näher definiert ist. Diese gesetzliche Regelung dient der Qualitätssicherung und dem Patientenschutz.

Die OTA und ATA-Ausbildungen sind im Krankenhausfinanzierungsgesetz mangels staatlicher Anerkennung nicht aufgenommen und werden nicht über die Budgetverhandlungen mit den Krankenkassen (§ 17 a KHG) refinanziert. Dies bedeutet, dass die Krankenhäuser die Kosten der Ausbildungen selber aufbringen müssen.

Da in der GeNo die OTA's analog zu Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. Pflegern eingruppiert werden, die in einem Spezialbereich tätig sind (z. B. ITS, Onkologie), haben diese Berufsangehörigen finanziell keine Nachteile.

Der aktuelle Vorschlag für eine bundesgesetzliche Regelung für die Ausbildungen OTA /ATA wird vom Senat begrüßt, dadurch wird einerseits den Berufsangehörigen eine staatliche Anerkennung ermöglicht und andererseits werden Grundlagen für eine Refinanzierung der Kosten durch die gesetzlichen Krankenkassen geschaffen.

Zu Frage 3:

Aufgrund des steigenden Fachkräftemangels und der demografischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass der Bedarf an OTA/ATA weiter steigen wird. Die GeNo hat u. a. auch deshalb beschlossen, die OTA-Ausbildung selbst zu übernehmen, auch wenn eine bundesgesetzliche Regelung und Refinanzierung durch die Krankenkassen fehlt. Zudem entlastet diese Ausbildung die Pflegeberufe, da bisher eine Ausbildung in einem Pflegeberuf notwendig war, um eine Fachweiterbildung für den OP Bereich absolvieren zu können.

C. Alternativen

keine Alternativen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Aus der Beantwortung der Anfrage ergeben sich keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Auszubildenden (und die Beschäftigten) in den Gesundheitsfachberufen sind überwiegend Frauen. Begleitungen in gesundheitlichen Krisen betreffen Frauen und Männer grundsätzlich gleichermaßen. Männer und Frauen sind in unterschiedlichem Maß auf ambulante und stationäre pflegerische Begleitung angewiesen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt die vorliegende Antwort der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 02.05.2019 auf die Anfrage an die Bremischen Bürgerschaft (Landtag) der Fraktion der FDP „Anerkennung von operationstechnischen und anästhesietechnischen Assistenten im Land Bremen“ vom 21.03.2019.